

Die Europäisierung der deutschen Rechtsordnung – eine Perspektive für die Lehre

Eike Michael Frenzel*

A. Einführung

Das Europarecht, d. h. hier vor allem das Gemeinschafts- bzw. Unionsrecht, wurde als Gegenstand der Lehre von der Peripherie in das Zentrum des Curriculums bewegt.¹ Anzahl, Umfänge und Zuschnitte der einschlägigen Lehrbücher² legen darüber beredt Zeugnis ab. Das Europarecht begleitet die Studentinnen und Studenten in unterschiedlichen Intensitäten, Formaten und Rechtsbereichen von Beginn an. Das gilt auch im Bereich des Öffentlichen Rechts: Die europarechtlichen schließen sich nicht mehr nur an staats- und verwaltungsrechtliche Veranstaltungen an, sondern gehen zum Teil in diesen auf. Zahlreiche für das Pflichtfachstudium beachtliche Normen sind unionsrechtlicher Natur oder in der Anwendung und Auslegung jedenfalls vom Unionsrecht wesentlich beeinflusst; man denke nicht nur an das weiterhin prüfungsrelevante Paradebeispiel des § 48 VwVfG³ für die Rücknahme von Subventionsbescheiden. Nachdem die Europäisierung in die Breite und in die Tiefe geht und die Erkenntnis dieser Entwicklung einen Eigenwert hat, bietet es sich an, den Studentinnen und Studenten für ein selbsttätiges Arbeiten überschaubare Aufgaben zu stellen. Insoweit soll die hier vorgestellte Methode dazu dienen, die Fach-, die Medien- und die Methodenkompetenz⁴ von Studentinnen und Studenten mit Blick auf das Europarecht und die europäisierte⁵ deutsche Rechtsordnung zu stärken, und zwar im Wege eines aktivierenden, genetischen, wenn nicht forschenden Lernens.⁶

* Der Autor ist Privatdozent am Institut für Öffentliches Recht der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br.

1 Vgl. *Mangold*, Gemeinschaftsrecht und deutsches Recht, S. 254 ff., 298.

2 Vgl. so unterschiedliche Werke wie die Darstellungen „Staatsrecht III“ von *Schweitzer*; *Haltern*, Europarecht; *Haratsch/Koenig/Pechstein*, Europarecht, einerseits und *Lorenzmeier*, Europarecht, andererseits. Beachtlich zudem die Darstellung einer Einwirkung in *Ipsen*, Staatsrecht I.

3 Vgl. BVerwGE 106, 328, im Anschluss an EuGH, Slg. 1997, I-1591 (zuvor EuGH, Rs. 94/87, Slg. 1989, 175); eine Verfassungsbeschwerde dagegen nicht zur Entscheidung angenommen, BVerfG NJW 2000, S. 2015.

4 Vgl. am Beispiel einer Tagung *Basak/Gröblichhoff et al.*, in: ZDRW 2014, S. 183 (184 ff.).

5 Grundlegend und mit weiteren Nachweisen *Mangold*, Gemeinschaftsrecht und deutsches Recht, S. 22 ff. Auch die Bezeichnungen der „Vergemeinschaftung“, „EU-isierung“ oder „Unionisierung“ kommen in Betracht und sind insoweit präziser, als sie den Bezug zur Europäischen Union bzw. den Vorgängerorganisationen deutlich machen. Frühzeitig *Wahl*, in: Der Staat 38 (1999), S. 495 ff.

6 Vgl. *Frenzel*, in: Brockmann/Dietrich et al. (Hrsg.), S. 104 ff.

B. Vorbereitung

Zur Vorbereitung wurde eine Tabelle mit 29 Zeilen und sieben Spalten erstellt. Jeder Zeile ist in der ersten Spalte ein Buchstabe zugeordnet.⁷ In der letzten Spalte werden die Mitgliedstaaten der Europäischen Union genannt, und zwar in chronologischer Reihenfolge ihres Beitritts; abgeschlossen wird diese Spalte durch die Türkei, weil sie (weiterhin) eine mögliche Kandidatin für den Beitritt zur Europäischen Union ist. In den Spalten zwei bis sechs werden jeweils einzelne Normen des Grundgesetzes, Bundesgesetze, Behörden des Bundes und der Länder,⁸ EU-Agenturen sowie Namensbezeichnungen von Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) aufgeführt. Die Spalte zwei repräsentiert die Europäisierung des Grundgesetzes (dazu sogleich C.), die Spalte drei die Europäisierung insbesondere des Bundesrechts (dazu sogleich D. I.). Die Spalten vier und fünf fokussieren die Einrichtungen, die unmittelbar und/oder mittelbar Unionsrecht vollziehen (D. II.), die Spalte sechs steht für die Einflussnahme des EuGH auf die nationalen Rechtsordnungen (D. III.).

	GG-Art.	Gesetz	Behörde im MS	EU-Agentur	Entscheidung	Mitgliedstaat
A	Präambel	AEG	BKartA	CEDEFOP	AETR	Belgien
B	3	AktG	EBA	CEPOL	Annibaldi	Deutschland
C	6	ArbSchG	BNetzA	CPVO	Casagrande	Frankreich
...

Die vollständige Tabelle⁹ wurde in der Vorlesung „Europäisches Wirtschaftsverfassungsrecht“ für Zweitsemester des Studiengangs Unternehmensjurist an der Universität Mannheim eingesetzt. Sie ist aber – auch in Auszügen – mindestens gleichwertig für eine Veranstaltung für Anfänger/innen und Fortgeschrittene im Bereich des Staats- oder des Verwaltungsrechts oder im Schwerpunktstudium einsetzbar.

Die Tabelle wurde in dem vorlesungsbegleitenden Skript abgedruckt, welches die Gliederung, Literaturhinweise, Anforderungen und Lernziele der Veranstaltung sowie weitere Materialien enthielt. Die insgesamt 290 Exemplare wurden durchlaufend mit einem der 29 Buchstaben versehen. Im Wege der Ausgabe des Skripts wurden damit automatisch unterschiedliche Zeilen dauerhaft zugewiesen, auf die im Laufe des Semesters immer wieder zurückgekommen werden konnte. In der Vorlesung konnte zu den einzelnen Spalten eine konkrete Aufgabe gestellt werden, etwa am Ende der Veranstaltung, um diese Aufgabe bis zur nächsten Vorlesung bearbeiten zu lassen. Regelmäßig wurden die Studentinnen und Studenten gebeten, ihre Ergebnisse zu dokumentieren und die Dokumentation zu Beginn der nächsten Stunde einzurei-

7 A bis Z sowie Γ (griechisch), Ł (u. a. polnisch) und Å (u. a. schwedisch); damit soll beispielhaft die Vielfalt der Sprachen der Europäischen Union zum Ausdruck gebracht werden; vgl. auch Art. 55 Abs. 1 EUV.

8 Diese Spalte war in der Ausgangsfassung der Tabelle nicht enthalten.

9 Die vollständige Fassung findet sich im Anhang.

chen. Im Anschluss wurden die Bearbeitungen durchgesehen, zum Teil kommentiert, zum Teil mit einem Lösungsblatt versehen und in der Folgewoche zurückgegeben.¹⁰

C. Das Grundgesetz – europäisiert

Art. 23 GG ist für die Verbindung Deutschlands mit der Europäischen Union die verfassungsrechtliche Zentralnorm. Aus der Perspektive der Anwendung des einfachen Rechts ist sie jedoch eher abstrakt und auf Sonderlagen ausgerichtet. Für eine Änderung des Grundgesetzes aufgrund gemeinschafts- bzw. unionsrechtlicher Entwicklungen lassen sich zahlreiche Beispiele finden,¹¹ die in der Spalte zwei der Tabelle genannt werden. Aufgabe der Studentinnen und Studenten ist es, den Prozess dieser Europäisierung anhand der konkreten Norm nachzuvollziehen: Im Vordergrund steht hier – wie bei den weiteren Aufgaben – die Selbsttätigkeit, die sich auf die Fachkompetenz wie auf die Methodenkompetenz im Umgang mit dem Gesetzestext bezieht. Zwar ist den erwähnten Normen meistens das europäische Moment anzusehen. Auf welcher Grundlage es in der Norm realisiert wurde, muss aber ermittelt werden. Hierfür können verschiedene Zugänge gewählt werden: etwa das in den Textsammlungen jeweils nachgewiesene Änderungsgesetz, welches im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde und dessen Vorlauf in der Dokumentation „Stand der Gesetzgebung“ (GESTA, bis 2007) bzw. im Dokumentations- und Informationssystem (DIP) des Deutschen Bundestages festgehalten ist. Alternativ kommt in Betracht, einen Kommentar zum Grundgesetz hinzuzuziehen und je nach Aufbau den Ausführungen zur Entstehungsgeschichte den europarechtlichen Hintergrund zu entnehmen. Dabei wird jeweils die Medienkompetenz geschult.

Um nur drei Beispiele zu nennen: Art. 12a Abs. 4 S. 2 GG wurde im Nachgang des Urteils des EuGH in der Rechtssache *Tanja Kreil*¹² geändert.¹³ Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG wurde vor dem Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl¹⁴ im Rahmen der damaligen dritten Säule der Europäischen Union – polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – und dem der Umsetzung dienenden ersten Gesetz vom 21. Juli 2004¹⁵ eingefügt.¹⁶ Und im Zusammenhang mit dem Vertrag von Maastricht wurde 1992 nicht nur Art. 23 GG eingefügt, sondern auch Art. 50 GG

10 Quasi pseudonym sollte auf der Dokumentation jeweils nicht der eigene Name, sondern die letzten vier Ziffern der Matrikelnummer vermerkt werden, um die Zuordnung bei der Rückgabe zu erleichtern.

11 Vgl. *Huber*, in: DVBl 2009, S. 574 ff.; *Wolff*, in: FS Klein, S. 385 ff.; *Henneke*, in: Der Landkreis 2013, S. 18 ff.

12 EuGH, Urteil vom 11.1.2000, Rs. C-285/98, Slg. 2000, I-69.

13 Gesetz vom 19.12.2000, BGBl. I 2000 I, 1755; vgl. den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, CDU/CSU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, BT-Drucks. 14/4380; GESTA-Ordnungsnummer C115.

14 Unterrichtung der Bundesregierung, BR-Drucks. 946/01.

15 Vgl. BVerfGE 113, 273 (2005); eindrucksvoll die Dokumentation von *Schorkopf* (Hrsg.), Der Europäische Haftbefehl vor dem Bundesverfassungsgericht.

16 BGBl. I 2000, 1633; vgl. zuvor Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 16), BR-Drucks. 715/99; in der Begründung kommt das Motivbündel zum Ausdruck (S. 2 ff.), u. a. die Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (S. 4); GESTA-Ordnungsnummer C072.

insoweit ergänzt, dass die Länder durch den Bundesrat auch in Angelegenheiten der Europäischen Union mitwirken¹⁷ – wobei diese Norm nach dem Entwurf der Bundesregierung noch nicht geändert werden sollte.¹⁸

Selbstverständlich sind Normen des Grundgesetzes auch unbenannten Einwirkungen ausgesetzt,¹⁹ es sind also „Änderungen des Normtextes ohne Verfassungsänderung“²⁰ festzustellen: Die Deutschengrundrechte werden durch das allgemeine Diskriminierungsverbot des Art. 18 AEUV beeinflusst, die Reichweite des Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG durch die Rechtsprechung des EuGH²¹ und – aus umgekehrter Perspektive – die Reichweite des Art. 38 Abs. 1 GG für die Verlagerung von Aufgaben und Befugnissen durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.²²

Die Beispiele bilden nicht ab, in welcher Breite das Grundgesetz durch das Gemeinschafts- bzw. Unionsrecht unmittelbar, ausdrücklich geprägt oder überformt wird, und zwar konkret, unabhängig von Anwendungsvorrang und *ultra vires*-Konstellationen. Die intensive Befassung mit einzelnen Beispielen bietet neben dem abstrakten Hinweis auf die Europäisierung und einem Überfliegen der einzelnen Beispiele einen dritten Weg der Auseinandersetzung.

D. Die drei Gewalten – europäisiert

Die Europäisierung spielt sich nicht nur auf der Ebene der Verfassung ab, die vom Alltag der Rechtsanwendung distanziert zu sein scheint, es jedoch nicht sein darf.²³ Für die Rechtsanwendung im Alltag nicht weniger wichtig sind die einzelnen Normen, die vor Gericht, in der Kanzlei oder in der Prüfung mit dem Sachverhalt zusammengeführt werden müssen. Diese Überlegung führt zu Aufgaben, die die Europäisierung im Bereich der Gesetzgebung, des Gesetzesvollzugs und der Rechtsprechung fokussieren; diesen dienen die Spalten drei bis sechs der Tabelle.

I. Gesetzgebung

Die in der Spalte drei genannten Gesetze stehen jeweils unter dem Einfluss des Europa- bzw. Unionsrechts. Hier geht es wieder darum, dass die Studentinnen und Studenten individuell und selbsttätig ermitteln, wie dieser Einfluss in Bezug auf ein spezifisches Gesetz konkretisiert ist.

17 BGBl. I 2000, 2086 (2087).

18 Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes, BR-Drucks. 501/92; aufgenommen gemäß Beschlussempfehlung und Bericht des Sonderausschusses „Europäische Union (Vertrag von Maastricht)“, BT-Drucks. 12/3896, 7; GESTA-Ordnungsnummer A002.

19 Vgl. *Kabl*, in: JA 2011, S. 41 ff.

20 *Wolff*, in: FS Klein, S. 385 (389).

21 Vgl. EuGH, Urteil vom 17.10.1995, Rs. C-450/93, Slg. 1995, I-3051 – *Kalanke*.

22 BVerfGE 89, 155 – *Maastricht* (1993).

23 Vgl. Art. 1 Abs. 3 GG sowie Art. 4 Abs. 3 EUV.

In Betracht kommen ein allgemeiner Verweis auf das EU-Recht, die ausdrückliche Umsetzung einer Richtlinie – auf die in einem amtlichen Hinweis Bezug genommen werden muss bzw. kann – eine anderweitige Bezugnahme auf eine EU-Richtlinie oder eine EU-Verordnung oder ein Verweis auf europäische Sachverhalte.

Das Allgemeine Eisenbahngesetz verdeutlicht sämtliche Verweistypen, ohne dass das Eisenbahnrecht Gegenstand der Pflichtfachprüfung sein müsste: § 1 Abs. 1 S. 2 AEG enthält einen allgemeinen Verweis.²⁴ Das Gesetz selbst setzt u. a. die Richtlinie 2001/12/EG um, worauf eine amtliche Fußnote hinweist, die die Richtlinie ausdrücklich vorsieht.²⁵ Im Gesetzestext wird sowohl auf Richtlinien²⁶ als auch auf EU-Verordnungen²⁷ verwiesen; es finden sich auch weitere Bezüge.²⁸ Auch das BauGB nimmt das Gemeinschafts- bzw. Unionsrecht über verschiedene Wege auf.²⁹ Ähnliches gilt für die Gewerbe-³⁰ und für die Zivilprozessordnung.³¹

Nachdem die Studentinnen und Studenten sich mit „ihren“ Gesetzen beschäftigt und die europarechtlichen Einflüsse identifiziert haben, kann – noch in der Aufgabenstellung oder im Rahmen der Vorlesung – die Frage formuliert werden, welche Konsequenzen diese Europäisierungen haben.³² Diese reichen von dem Allgemeinplatz der Europarechtsfreundlichkeit und der europarechtskonformen Auslegung über das Erfordernis richtlinienkonformer Auslegung bis hin zur Entfaltung der Charta der Grundrechte in Fällen, in denen die Mitgliedstaaten Recht der Union durchführen, Art. 51 Abs. 1 S. 1 der Charta. In der Lage des Gesetzesvollzugs ist die Frage zu stellen, inwieweit die streitentscheidenden Normen europäisiert sind.

II. Gesetzesvollzug

Für den Gesetzesvollzug durch staatliche Behörden³³ könnte an den genannten Gesetzen angeknüpft und die Frage zu den Konsequenzen europäisierter Rechtsgrundlagen aufgegriffen werden. Mit der Spalte vier wird hier ein anderer Weg gegangen: Die Studentinnen und Studenten sollen der Frage nachgehen, inwieweit deutsche Behörden im europäischen Kontext handeln, d. h. natürlich insbesondere auf der Grundlage welcher Normen. Dazu gehören diejenigen des deutschen Rechts, die aufgrund von Richtlinien geändert wurden, aber auch unmittelbar geltendes Uni-

24 § 1 Abs. 1 S. 2 AEG: „Dieses Gesetz dient ferner der Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union im Bereich des Eisenbahnrechts.“

25 Art. 2 Abs. 2 RL 2001/12/EG, umgesetzt in BGBl. I 2005, 1138. Vgl. für das BGB BGBl. I 2001, 3138, sowie die Deckblätter der entsprechenden Textausgaben. Zur Realisierung des europarechtlichen Zielergebots *Bundesministerium der Justiz* (Hrsg.), Handbuch der Rechtsförmlichkeit, Rn. 308.

26 Etwa in § 4 Abs. 4 S. 1, § 7a Abs. 2, § 26 Abs. 7 AEG.

27 § 1 Abs. 3, 4, § 5 Abs. 1 AEG.

28 § 2 Abs. 2a/b, § 5 Abs. 1 d/e, § 6 Abs. 8, 7g Abs. 4 AEG.

29 Z.B. Anlage 2 zu § 13a Abs. 1 S. 2 BauGB, die Richtlinien 2001/42/EG und 2003/35/EG und § 244 sowie § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

30 Vgl. § 150c Abs. 3, § 4 Abs. 1, § 14 Abs. 13, § 11b GewO, RL 2005/36/EG.

31 Vgl. § 580 Nr. 8, §§ 1073 ff., § 1076, § 1077 Abs. 4 S. 1 ZPO; RL 2006/123/EG.

32 Vgl. insgesamt *Siegel*, Europäisierung des Öffentlichen Rechts.

33 Hier enger verstanden als die Rechtsanwendung, die auch Privaten und Gerichten zuzuordnen ist.

onsrecht: Das Bundeskartellamt vollzieht zum Beispiel das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen³⁴ und die Fusionskontrollverordnung;³⁵ im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vollziehen die Baurechtsbehörden und im Rahmen der Bauleitplanung vollzieht der Gemeinderat das europäisierte BauGB. Die für den Vollzug des Weingesetzes – insbesondere auch die Überwachung – zuständige Behörde vollzieht auch die EG-Verordnung über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel,³⁶ wenn sie gegenüber einer Winzergenossenschaft beanstandet, dass ein Wein als „bekömmlich“ bezeichnet wird.³⁷ Art. 288 Abs. 2 AEUV gibt zwar vor, dass die Verordnung unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gilt – dass das Entscheidungsprogramm für nationale Behörden aber auch durch das Gemeinschafts- bzw. Unionsrecht konstituiert wird, wird erst anhand von Beispielen deutlich. Selbst wenn sich nicht eine spezifische Norm finden lässt: Der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit nach Art. 4 Abs. 3 EUV, das gemeinsame Interesse nach Art. 197 Abs. 1 AEUV, die Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach Art. 291 Abs. 1 AEUV und das allgemeine Diskriminierungsverbot nach Art. 18 AEUV gelten – in ihrem Anwendungsbereich – immer.

In der Spalte fünf der Tabelle werden Behörden der Europäischen Union mit ihrem Akronym aufgezählt. So wird dazu angeregt, individuell einzelne EU-Einrichtungen „der zweiten Reihe“ in den Blick zu nehmen. Diese Agenturen wurden von der rechtswissenschaftlichen Ausbildung – nicht ohne Grund – weitgehend unbemerkt errichtet. Zugleich sind die Agenturen als unionsunmittelbare Verwaltungsbehörden³⁸ nicht lediglich Forschungs- und Beratungseinrichtungen: Sie üben hoheitliche Befugnisse aus, wenden Recht an und unterliegen gerichtlicher Kontrolle. Es wäre unzureichend, sich erst mit dem Agenturmodell zu befassen, wenn einschlägige Entscheidungen des Gerichts der Europäischen Union bekannt oder aufgearbeitet werden, wie zuletzt in der Rechtssache *Steiff* gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM),³⁹ oder eine Agentur wie die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) vor dem EuGH thematisiert wird.⁴⁰ Die Aufgabe für die Studentinnen und Studenten kann hier vergleichsweise einfach formuliert sein, etwa indem jeweils nach der Aufgabe, dem Standort, der Größe und den Rechtsgrundlagen gefragt wird. Die Ergebnisse können dann zusammengetragen und do-

34 Das wie die o. g. Gesetze verschiedentlich europäisiert ist, vgl. z.B. § 33 Abs. 2 Nr. 2 b) GWB einerseits und §§ 97 ff. GWB andererseits (zur Orientierung: Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts, BR-Drucks. 349/08, Anlage, S. 24 ff.; GESTA-Ordnungsnummer E046).

35 Verordnung (EG) Nr. 139/04 des Rates vom 20.1.2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

36 Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.12.2006 über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel, ABl. L 404 vom 30.12.2006.

37 Vgl. als Schlusspunkt BVerwG NVwZ-RR 2013, S. 508; zuvor EuGH NVwZ-RR 2012, S. 896 – *Deutsches Weintor*.

38 Nicht eine Gleichsetzung, sondern ein Vergleich mit Art. 86 GG liegt nahe.

39 Urteil des Gerichts vom 16.1.2014, Rs. T-433/12 und T-434/12 – *Steiff/HABM*.

40 EuGH, Urteil vom 22.1.2014, Rs. C-270/12, JZ 2014, S. 244.

kumentiert werden. Dieses Vorgehen hat gegenüber der deduktiven Präsentation des Agenturmodells Vorteile.

III. Rechtsprechung

Nicht zuletzt ist die Rechtsprechung von Interesse, und das bedeutet im Kontext des Unionsrechts – trotz der Unabwendbarkeit unionsrechtlicher Fragen für mitgliedstaatliche Gerichte – vor allem: die Rechtsprechung des EuGH, deren Sammlung bisweilen als „gelbe Wand“⁴¹ einen wirkmächtigen und monolithischen Eindruck vermittelt, der den der halbamtlichen Entscheidungssammlungen des Bundesverfassungsgerichts *prima vista* noch übertrifft. Ausgewählten Entscheidungen des EuGH dient daher die Spalte sechs, hier anhand der nichtamtlichen Bezeichnung der Entscheidung.⁴² Alternativ oder kumulativ käme der Nachweis von Entscheidungen von Eingangsgerichten der ordentlichen und der Fachgerichtsbarkeit in Betracht, für die auch das EU-Recht streitentscheidend war. Die genannten Entscheidungen bilden nicht eine Rechtsprechungslinie und heben sich nicht in besonderer Weise von anderen Entscheidungen ab.⁴³ Ziel der individuellen Auseinandersetzung soll es sein, das Medium „EuGH-Urteil“ selbsttätig kennenzulernen, die Distanz zu verlieren. Gefragt wird daher zum Beispiel nur nach dem Aktenzeichen, dem Jahr der Entscheidung, der Fundstelle, der Verfahrensart, den streitentscheidenden Normen und nach dem Sachverhalt, der in 160 Zeichen zusammenzufassen ist. Diese Aufgabe wird vorgestellt, insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die rechtliche Würdigung für den Sachverhalt außer Betracht bleibt. Soweit die Ergebnisse überprüft werden, wird sich in einigen Fällen herausstellen, dass Sachverhalt und rechtliche Würdigung miteinander vermischt wurden. Wie bereits bei den vorherigen Aufgaben steht eine Primärquelle im Vordergrund, nicht deren Destillat oder Bewertung in einem Lehrbuch oder einem Kommentar.

E. Auswertung

Die Aufgaben werden unterschiedlich angenommen und in unterschiedlicher Quantität und Qualität bearbeitet werden – wenn sie denn bearbeitet werden. Für die Frage der Bearbeitung zentral ist die Motivation, und diese steht auch im Zusammenhang mit der Auswertung. Ein Minimum variierender Rückmeldung sollte jedenfalls gewährleistet sein, um nicht allein auf die intrinsische Motivation des Interesses an der Materie und die verschiedenen Lerntypen⁴⁴ setzen zu müssen, die sich von dieser Methode unterschiedlich angesprochen fühlen. Zudem muss sichergestellt werden, dass sich nicht grobe Missverständnisse verfestigen, etwa wenn die EU-Verordnung nach Art. 288 Abs. 2 AEUV mit der Rechtsverordnung nach Art. 80 Abs. 1 GG ver-

41 Vgl. demgegenüber den Film von *Martens*, *Wir die Wand*, 2013.

42 Auch das – unpersönliche und weniger eingängige – Aktenzeichen könnte als Referenz dienen.

43 Lesenswert die Rekonstruktionen in *Maduro/Azoulai* (Hrsg.), *The Past and Future of EU Law*.

44 Zu verschiedenen Lerntypen vgl. *Klippert*, *Methoden-Training*, S. 62 ff.; zur Bestimmung empfehlenswert *Felder*, *Index of Learning Styles* (mit einem Lerntypentest, in englischer Sprache), <http://www4.ncsu.edu/unity/lockers/users/f/felder/public/ILSpa.html> (31.10.2014).

wechselt und angenommen wird, dass die EU durch eine Verordnungsermächtigung in einem Bundesgesetz berechtigt werden könnte.

Die Möglichkeiten der Auswertung der Bearbeitungen der einzelnen Aufgabenstellungen sind vielfältig, und sie wurden nacheinander umgesetzt: Die Bearbeitungen wurden eingesammelt, durchgesehen sowie kommentiert und – ggf. exemplarisch – besprochen. Jedenfalls wurde ein Lösungsvorschlag ausgegeben. Denkbar ist es auch, dazu aufzufordern, die Bearbeitungen untereinander auszutauschen und kollegial zu sichten oder die Ergebnisse in Kleingruppen zu teilen.⁴⁵ Im letztgenannten Fall könnte für die Gruppenfindung die Einteilung der Spalte eins zum Zug kommen.⁴⁶

F. Resümee

Die deutsche Rechtsordnung ist wesentlich gemeinschafts- bzw. unionsrechtlich geprägt: Diese Erkenntnis darf nicht nur affirmativ verkündet, sondern sollte auch anschaulich und anhand von Beispielen dargelegt und erarbeitet werden. Sonst kann sich die räumliche Distanz zu Brüssel, Straßburg und Luxemburg auch in einer Wahrnehmung des Rechtsstoffes verfestigen, die die Einwirkung auf das Recht in keiner Weise abbildet. Das Drohen eines Haftungsfalls kann nicht der einzige Grund sein, diese Einwirkung zur Kenntnis zu nehmen. Die deutsche Juristin und der deutsche Jurist wenden vor, während und nach den Examina auch Unionsrecht an. Die hier vorgestellte Methode muss, wie jede Methode, angemessen eingesetzt werden. Sie ist nur ein Element, mit dem das substantiierte Angebot der Lehre ergänzt werden kann.⁴⁷

Literaturverzeichnis

Basak, Denis/Gröblichhoff, Florian/Gußén, Lars/Steffahn, Volker, Selbstlernkompetenz im Jurastudium, in: ZDRW 2014, S. 183-188.

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 3. Auflage, Köln 2008.

Frenzel, Eike Michael, Forschendes Lernen im öffentlichen Recht – mit handlungs- und interaktionsorientierten Methoden, in: Brockmann/Dietrich/Pilniok (Hrsg.), Methoden des Lernens in der Rechtswissenschaft, Baden-Baden 2012, S. 104-125.

Haltern, Ulrich, Europarecht. Dogmatik im Kontext, 2. Auflage, Tübingen 2007.

Haratsch, Andreas/Koenig, Christian/Pechstein, Matthias, Europarecht, 9. Auflage, Tübingen 2014.

Henneke, Hans-Günter, Die Europäisierung der bundesstaatlichen Finanzverfassung, Der Landkreis 2013, S. 18-26.

Huber, Peter M., Das europäisierte Grundgesetz, in: DVBl 2009, S. 574-582.

Ipsen, Jörn, Staatsrecht I. Staatsorganisationsrecht, 26. Auflage, München 2014.

Kahl, Wolfgang, Die Europäisierung des subjektiven öffentlichen Rechts, in: JA 2011, S. 41-48.

45 Ggf. auch über geschützte oder offene Bereiche einer Lernplattform wie ILIAS oder Moodle oder im Wege eines EtherPad.

46 Die Spalte sieben kann genutzt werden, um Größenverhältnisse innerhalb der EU und im Vergleich zur Türkei zu verdeutlichen, etwa indem nach Einwohnerzahl, Fläche, Bruttoinlandsprodukt, Gesamt- und Neuverschuldung gefragt wird und die Ergebnisse gelegentlich einander gegenübergestellt werden.

47 Vgl. *Schimmel*, in: ZDRW 2014, S. 89 (90 f.).

- Klippert, Heinz*, Methoden-Training, 20. Auflage, Weinheim 2012.
- Lorenzmeier, Stefan*, Europarecht. Schnell erfasst, 4. Auflage, Heidelberg 2011.
- Maduro, Miguel/Azoulay, Loic* (Hrsg.), The Past and Future of EU Law, Oxford 2010.
- Mangold, Anna Katharina*, Gemeinschaftsrecht und deutsches Recht, Tübingen 2011.
- Schimmel, Roland*, Juristische Fachdidaktik 2.0.14: Reichweitendefizitkompensationsstrategien(?), in: ZDRW 2014, S. 89-93.
- Schorkopf, Frank* (Hrsg.), Der Europäische Haftbefehl vor dem Bundesverfassungsgericht, Baden-Baden 2006.
- Schweitzer, Michael*, Staatsrecht III, 10. Auflage, Heidelberg 2010.
- Siegel, Thorsten*, Europäisierung des Öffentlichen Rechts, Tübingen 2012.
- Wahl, Rainer*, Die zweite Phase des Öffentlichen Rechts in Deutschland. Die Europäisierung des Öffentlichen Rechts, in: Der Staat 38 (1999), S. 495-518.
- Wolff, Heinrich Amadeus*, Die europäisierte deutsche Verfassung, in: Breuer/Epiney/Haratsch (Hrsg.), Der Staat im Recht. Festschrift für Eckart Klein zum 70. Geburtstag, Berlin 2013, S. 385-399.

Anhang: Die Tabelle für die Aufgabenzuweisung

	GG-Art.	Gesetz	Behörde in D	EU-Agen- tur	Entscheidung	Mitglied- staat
A	Präam- bel	AEG	BaFin	CEDEFOP	AETR	Belgien
B	3	AktG	Baurechtsbehör- de	CEPOL	Annibaldi	Deutschland
C	6	ArbSchG	BAW	CPVO	Casagrande	Frankreich
D	8	AufenthG	BfB	EACEA	Chiquita	Italien
E	9	BattGDV	BfDI	EACI	CILFIT	Niederlande
F	11	BauGB	BfJ	ECDC	CMA	Luxemburg
G	12	BetrVG	BfN	ECHA	Daily Mail	Dänemark
H	12a	BImSchG	BfR	EDA	ERT	Irland
I	14	BNatSchG	BImA	EEA	Großkrotzen- burg	UK
J	16	EEG	BKA	EFSA	Iida	Griechen- land
K	16a	EnWG	BKartA	EIGE	Kalanke	Portugal
L	23	ESM-FinanzG	BNetzA	EMCDDA	Karlsson	Spanien
M	24	FreizügigG/EU	BSA	EMEA	Kartoffelstärke	Finnland
N	28	GemO BaWü	BSU	ENISA	Kreil	Österreich
O	38	GewO	Bundesbank	ERA	Kunstschätze	Schweden
P	45	GmbHG	BVA	ERC	Leberpfennig	Estland
Q	50	HGB	BVL	ESMA	Omega	Lettland
R	52	KSchG	DESTATIS	ETF	Parking Brixen	Litauen
S	59	LFBG	DPMA	EUISS	Philip Morris	Malta
T	73	LMG 1974	EBA	EUMC	Plaumann	Polen
U	74	PostG	KBA	EU-OSHA	Porsche	Slowakei
V	87d	ProdSG	LGRB BW	EURO- JUST	Rottmann	Slowenien
W	87e	TKG	MRI	EUROPOL	Stauder	Tschechien
X	87f	TMG	RKI	EUSC	Tafelwein	Ungarn
Y	88	TzBfG	Standesamt	FRA	Überseering	Zypern
Z	106	USchadG	UBA	FRONTEx	Wachauf	Bulgarien
Γ	108	UWG	Universität	GNSS/GSA	Zambrano	Rumänien
Ł	115	VIG	Verkehrsbehörde	HABM	Zhu und Chen	Kroatien
Ä	115e	ZPO	vTI	TENT-T EA	Zuckerfabrik	<i>Türkei</i>